

# SATZUNG



## Satzung des TSV Münchingen 1925 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Münchingen 1925 e.V.“
- (2) Er wurde am 25. Juni 1925 gegründet und hat seinen Sitz in Korntal- Münchingen, Stadtteil Münchingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter Nr. 699 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und der Sportfachverbände, in denen er sportlich tätig ist. Die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des WLSB und der Sportfachverbände sind in der jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder in gleicher Weise verbindlich.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau- weiß.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist es, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheit- und Wettkampfsport zu pflegen und bedarfsgerecht anzubieten. Im Vereinszweck sind alle sportlichen und sozialen Aktivitäten, auch sportgewerblicher Art wie Werbung, Bewirtung, Verkauf von Fan- Artikeln, die dem Vereinszweck förderlich sind, erlaubt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins weder angestrebt noch vertreten werden.

# SATZUNG



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder in Sportgruppen organisierte Gruppen sowie juristische Personen werden, sofern sie die Satzungen, Ordnungen und Ziele des Vereins anerkennen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Antragsteller ist vorläufig aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung erhalten und seinen Erstbeitrag bezahlt hat. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrages ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht.
- (3) Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreichen sie ohne weiteren Antrag den Status eines Vollmitgliedes mit aktivem und passivem Wahlrecht, ab 16 Jahre erhalten sie das aktive Wahlrecht.
- (4) Das neue Mitglied erhält auf Anforderung eine Ausfertigung der Satzung über die Geschäftsstelle ausgehändigt und erhält das Anrecht auf einen Mitgliedsausweis. Zudem ist die jeweils gültige Satzung über die Internet- Seite des TSV Münchingen abrufbar.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung bei juristischer Person/ bei Sportgruppen.
- (2) Für den Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Beim Austritt ist das überlassene Vereinseigentum und der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschließen und von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der

# SATZUNG



Streichung unberührt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Der Vereinsausschuss kann gegen Mitglieder nach vorhergehender Anhörung wegen grober Verletzung ihrer Mitgliederverpflichtungen, wegen unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, Disziplinarmaßnahmen bis zum Ausschluss aus dem Verein verhängen. Die Maßnahmen sind dem Betroffenen glaubhaft mitzuteilen.

Bei Kindern und Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Der Vereinsausschuss kann bei Nichterfolg der elterlichen Erziehungsmaßnahmen den Ausschluss der betroffenen Kinder beziehungsweise Jugendlichen aus dem Verein als äußerstes Mittel beschließen. Die Einschaltung des Ehrenrates gemäß § 12 Absatz 2 kann erfolgen, wenn die strittigen Parteien dies wünschen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsausschuss
- c) Vereinsleitung

## **§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung des Vereins für seine Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Sie ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

# SATZUNG



- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist grundsätzlich zuständig für alle Fragen des Bestandes und der Weiterentwicklung des Vereins, wie
- a) Auflösung des Vereins
  - b) Änderung des Vereinszwecks
  - c) Veräußerung von Vereinseigentum über 10.000 € im Einzelfall
  - d) Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital und/ oder dingliche Belastung von über 20.000 € betreffen
  - e) Gewährung von Bürgschaften
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand und einen seiner beiden Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Korntal- Münchingen“, jeweils vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Mitglieder, die nicht in Korntal- Münchingen wohnhaft sind, sind mittels konventionellem Brief, per E-Mail oder per Telefax einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf des kommenden Jahres
3. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen
4. Entlastung von Vorstand, Vereinsausschuss und Kassier
5. Wahlen und Wahlbestätigungen

Die 3 Vorsitzenden werden jeweils auf 3 Jahre in zeitversetzten jährlichen Abständen gewählt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden ist bei der Neubesetzung der zeitversetzte einjährige Zyklus zu beachten. Die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer werden jeweils auf 2 Jahre gewählt oder bei bereits erfolgter Abteilungswahl nachträglich bestätigt.

# SATZUNG



6. Bekanntgabe der Ehrungen

7. Sonstige, vom Vereinsausschuss auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

## (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn Vorstand und Vereinsausschuss dies für erforderlich halten oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Einberufung und Bekanntmachung erfolgen in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor jeder Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vereinsausschuss berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, einen Antrag der Mitgliederversammlung nicht vorzulegen.
- (2) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres (aktives Wahlrecht), wählbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres (passives Wahlrecht). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei offenen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für einen satzungsändernden Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt. Bei Wahlen kann immer offen abgestimmt werden, wenn es die Kandidaten gestatten, sonst wird geheim abgestimmt.
- (6) Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Anträge der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich

# SATZUNG



überprüft. Die Zahlungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind durch Einzug im Banklastschriftverfahren zu ermöglichen. Mitglieder, die diesem Verfahren nicht zugestimmt haben, haben für die Rechnungsstellung jeweils 5 € als Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Bei Rücklastschriften wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 5 € fällig. Näheres wird in der Finanzordnung geregelt.

- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig werden, die Höhe und Untergliederung der Beiträge werden in der Finanzordnung geregelt. Bei Aufnahme innerhalb des 2. Halbjahres wird der halbe Beitrag fällig.
- (3) Der Vorstand kann aus sozialen oder aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge und Umlagen in keinem Falle zurückbezahlt.
- (5) Umlagen für außergewöhnliche Belastungen müssen von der Mitgliederversammlung ebenfalls bezüglich ihrer Höhe und ihrem Verwendungszweck beschlossen werden. Sie kann maximal die dreifache Höhe des Jahresbeitrages betragen.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (7) Die von den Abteilungen zu bestimmenden und zu erhebenden Spartenbeiträge werden in § 14 (3) geregelt.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Gesamtjugendleiter
  - e) dem Wirtschaftsführer
  - f) allen Abteilungsleitern
  - g) dem Vorsitzenden des Ehrenrats
- (2) Der Vereinsausschuss setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um unter Beachtung des Haushaltsplanes. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten einschließlich der

# SATZUNG



Vermögensverwaltung.

- (3) Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, näheres regelt die Geschäftsordnung. Für den Ablauf der Sitzungen gelten im Übrigen die gleichen Regeln wie bei Mitgliederversammlungen.
- (4) Bei Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden führt der jeweilige stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Tätigkeiten zu Ende. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses bis zum Ablauf der Wahlperiode des Ausgeschiedenen ersetzt.
- (5) Alle Ämter des Vereinsausschusses werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3- Mehrheit beschließen, dass für die Ausübung eines Amtes im Sinne von Absatz 1, Buchstabe a bis g Vergütungen bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Ehrenamtszuschale gewährt werden.
- (6) Die Arbeit des Vereinsausschusses wird durch einzelne Ordnungen näher geregelt.

## § 12 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich 1. stellvertretender Vorsitzender
  - c) dem 3. Vorsitzenden, zugleich 2. stellvertretender Vorsitzender
  - d) dem Kassier
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Wirtschaftsführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der 3. Vorsitzende
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 (zwei) der 3 (drei) Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

# SATZUNG



- (4) Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses. Sie ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen.

## § 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern zusammen, die alle mindestens 10 Jahre Vereinsmitglieder sein müssen. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden selbst.
- (2) Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, berät bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern, gegen die der Vereinsausschuss Disziplinarmaßnahmen nach § 5 Absatz 4 verhängt hat, wenn der Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Strafe durch den Vereinsausschuss beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingegangen ist. Der Vereinsausschuss ist an die Entscheidung des Ehrenrates nicht gebunden, wird sie aber in aller Regel befolgen.
- (3) Der Ehrenrat kann verdiente Mitglieder dem Vereinsausschuss für Ehrungen vorschlagen.
- (4) Beschlüsse des Ehrenrates werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 14 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen des Vereins werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses eingerichtet oder aufgelöst.
- (2) Die Geschäfte der Abteilungen werden nach den Richtlinien des Vereinsausschusses von den Abteilungsleitern geführt, die ebenso wie ihre Stellvertreter von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und zur Amtsführung der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bedürfen. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Spartenbeiträge erheben, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung. Die Zahlungspflicht entfällt mit Wirksamwerden der Kündigung § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebes,

# SATZUNG



die Aufstellung der Mannschaften, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und Spenden. In der Abteilungsversammlung haben die Abteilungsleiter über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Kassenstand zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskunft zu geben. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit berichtspflichtig.

## **§ 15 Erstattung von Auslagen, Vergütungen.**

- (1) Notwendige Auslagen der Mitarbeiter des Vereins (Vorstand, Vereinsleitung, Vereinsausschuss und sonstige Mitarbeiter) werden im Einzelfall nach Beleg oder pauschal in der Höhe erstattet, die der Vereinsausschuss festlegt.
- (2) Für nach dem Geschäftsumfang besonders beanspruchte Mitarbeiter kann der Vereinsausschuss eine angemessene monatliche Kostenerstattung als Pauschalbetrag festsetzen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt.
- (2) Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Beisein des 1. Kassiers sowie einem der Vorstände eine vollständige Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen ist ein Protokoll zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## **§ 17 Jugend**

- (1) Der Sportbetrieb der Jugend wird in den Abteilungen organisiert und durchgeführt. Jede Abteilung mit Jugendarbeit bildet einen Jugendausschuss, dessen Vorsitzender der Jugendleiter der einzelnen Abteilung ist. Er wird von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Jugendausschusses gewählt und berichtet an den Abteilungsleiter.

# SATZUNG



- (2) Die einzelnen Jugendleiter bilden einen Gesamtjugendausschuss, der vom Gesamtjugendleiter geleitet wird. Dieser wird auf Vorschlag des Gesamtjugendausschusses von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt und vertritt die Interessen der einzelnen Jugendabteilungen im Vereinsausschuss. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses in Angelegenheiten der Jugendarbeit sind für die Abteilungen verbindlich.

## § 18 Disziplinarmaßnahmen

Im Regelfall obliegt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen den jeweiligen Abteilungen. Ergänzend zu § 5 Absatz 4 kann jedoch der Vereinsausschuss Disziplinarmaßnahmen wie Verweise, Verwarnungen, Sperrungen oder Geldstrafen bei Verstößen gegen Satzung, Ehre oder Vermögen des Vereins gegen einen Beschuldigten verhängen, je nach Schwere der Tat und nach dessen vorheriger Anhörung.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn bei der Versammlung mindestens 50 % + 1 Stimme der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korntal- Münchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

## § 21 Ordnungen

Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung

# SATZUNG



Diese Ordnungen können vom Vereinsausschuss nach Bedarf den geänderten zeitlichen Anforderungen durch einfachen Beschluss angepasst werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist die Änderung zur Bestätigung vorzulegen. Bei Nichtbestätigung ist als Ersatz eine Regelung zu beschließen, die der gewünschten Änderung möglichst nahe kommt.

**Beschlossen in der Ordentlichen Hauptversammlung des Vereins am  
06.03.2009 im Vereinsheim des TSV in Münchingen,  
als Ersatz für die bisherige Satzung vom September 1977 mit  
Ergänzungen vom Dezember 1982,  
März 1989 und März 2000.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Volker Staiger  
1. Vorsitzender

Thomas Möbius  
2. Vorsitzender

Dietmar Rapp  
3. Vorsitzender